Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6983**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6539 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6433 –

Abgabenfreie Entgeltumwandlung über 2008 hinaus fortführen und ausbauen

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6606 –

Beitragsfreie Entgeltumwandlung – Erst prüfen, dann entscheiden

A. Problem

Zu Drucksache 16/6539

Seit der Rentenreform 2001 haben Beschäftigte das Recht, Teile ihres Gehalts steuer- und sozialabgabefrei zum Aufbau einer Betriebsrente zu verwenden. Die Sozialabgabenfreiheit wurde bis zum Ende des Jahres 2008 befristet. Neue Forschungsergebnisse belegen, dass das seit 2002 zu verzeichnende kräftige Wachstum der betrieblichen Altersversorgung in erster Linie auf die Steuer- und Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung zurückzuführen ist. Dieses Wachstum hat sich im Jahr 2006 jedoch merklich abgeschwächt, was unmittelbar mit dem bevorstehenden Wegfall der Beitragsfreiheit zusammenhängen dürfte. Das Ziel der Flächendeckung der freiwilligen kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge ist jedoch nicht erreicht.

Viele arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften gehen derzeit verloren, weil Beschäftigte, insbesondere junge kindererziehende Frauen, vor dem 30. Lebensjahr aus den Unternehmen ausscheiden und damit eine Voraussetzung für die Unverfallbarkeit ihrer Anwartschaften nicht erfüllen.

Zu Drucksache 16/6433

Nach der Auffassung der Antragsteller habe sich die abgabenfreie Entgeltumwandlung als erfolgreiches Instrument zum Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge erwiesen, welche erforderlich sei, um das sinkende Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzufangen. Das Nettorentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung werde bis 2030 voraussichtlich von heute 67 Prozent auf dann 52 Prozent, d. h. um fast 23 Prozent, sinken. Durch die Sozialabgabenfreiheit desjenigen Bestandteils des Entgelts, das für eine Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge verwendet wird, bestehen für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber in Betrieben aller Größen Anreize, dieses Instrument in den Betrieben auszuführen und auszubauen. Ein Auslaufen der Abgabenfreiheit, wie in § 115 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gegenwärtig vorgesehen, würde nicht nur diese genannten Anreize zur Entgeltumwandlung zerstören. Insbesondere wäre die Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmer unattraktiv, denn die Arbeitnehmer müssten dann für den Entgeltbestandteil, den sie für die Entgeltumwandlung verwenden, sowohl in der Beitrags- als auch in der Auszahlungsphase die vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen. Diese volle doppelte Beitragsbelastung ließe eine abgabenpflichtige Entgeltumwandlung gegenüber anderen privaten Vorsorgeformen unattraktiv erscheinen. Ferner fielen Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer am Unternehmensgewinn unregelmäßig an und können ebenfalls nur in Höhe der 4-Prozent-Grenze der Entgeltumwandlung in diese einbezogen werden.

Zu Drucksache 16/6606

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung in den Deutschen Bundestag eingebracht, wonach die beitragsfreie Entgeltumwandlung unbefristet über 2008 hinaus fortgesetzt werden soll. Auswirkungen auf das gesetzlich festgelegte Niveausicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung seien jedoch nach Auffassung der Antragsteller nicht hinreichend geklärt. Der Bericht von TNS Infratest Sozialforschung vom 22. Juni 2007 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung soll keine Aussagen zu dem Personenkreis enthalten, der davon profitiert bzw. dadurch belastet werde. Unter Fachleuten sei indes unumstritten: Die dauerhafte Finanzierung der beitragsfreien Gehaltsumwandlung führt zu einer weiteren Senkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung und trage dazu bei, dass das gesetzlich fixierte Niveausicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig schwerer eingehalten werden könne. Lediglich zum Umfang der Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus gäbe es verschiedene Einschätzungen, weil mögliche Ausweichreaktionen von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie Beschäftigten schwer vorhersehbar seien. Problematisch sei diese dauerhafte Finanzierung der beitragsfreien Gehaltsumwandlung zu Lasten der sozialen Sicherungssysteme vor allem für Versicherte, die kaum ein Rentenniveau erreichen werden: Geringverdienende, Menschen mit unsteten Erwerbsverläufen und Selbständige ohne ausreichende Alterssicherung.

B. Lösung

Zu Drucksache 16/6539

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die Förderbedingung für die Entgeltumwandlung auch über 2008 hinaus unverändert bestehen zu lassen. Hierzu soll die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung auf Dauer festgeschrieben werden. Das Unverfallbarkeitsalter bei arbeitgeberfinanzierten Betriebsanwartschaften soll von 30 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6539 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/6433

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die abgabenfreie Entgeltumwandlung über 2008 hinaus fortzuführen und die Möglichkeiten zu schaffen, Arbeitnehmer-Gewinnbeteiligungen in die abgabenfreie Entgeltumwandlung einzubeziehen, indem für sie die Grenze für die abgabenfreie Entgeltumwandlung in Höhe von 4 Prozent des Bruttolohns aufgehoben wird.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6433 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Drucksache 16/6606

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verteilungswirkung der beitragsfreien Entgeltumwandlung auf das Rentenniveau zu überprüfen und dem Parlament umgehend hierüber Bericht zu erstatten. Ferner solle die beitragsfreie Entgeltumwandlung nicht über 2008 hinaus unbefristet fortbestehen, solang die Auswirkungen auf das Rentenniveau der Versicherten nicht ausreichend geklärt sind. Es sollen Maßnahmen über die Altergrundsicherung hinaus entwickelt werden, damit Geringverdienende, Menschen mit unsteten Erwerbsverläufen und Selbständige ohne ausreichende, eigene Alterssicherung entlastet und vor Altersarmut geschützt werden. Schließlich soll die Rahmenbedingung der betrieblichen Altersvorsorge am Arbeitsmarkt angepasst und die Verträge versicherungsfreundlicher gestaltet werden. Dies sei durch die Herabsetzung des Mindestalters auf 21 Jahre, die Senkung der Unverfallbarkeitsfrist auf zwei Jahre, mehr Transparenz hinsichtlich Kosten und Leistungen der einzelnen Produkte und die Einrichtung eines individuellen Vorsorgekontos für jede Bürgerin und jeden Bürger erreicht werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6606 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme eines der Anträge.

D. Kosten

Die Steuermindereinnahmen, die aus der steuerrechtlichen Begleitung der Absenkung des Unverfallbarkeitsalters resultieren, betragen in der vollen Jahreswirkung ab dem Jahr 209 rund 15 bis 20 Mio. Euro jährlich.

E. Sonstige Kosten

Die Unternehmen und Beschäftigten werden durch die Beibehaltung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung entlastet. Dieser Entlastung stehen Beitragsausfälle in der Sozialversicherung in gleicher Höhe gegenüber.

Die Absenkung des Unverfallbarkeitsalters bei freiwilligen arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften kann die Unternehmen in nicht qualifiziertem Umfang belasten. Bürokratiekosten sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Signifikante Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6539 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

   I. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“.

   II. In Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

   4. Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro.“

   III. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

   ‚Artikel 6

   Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

   Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

   1. § 296 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf den in § 421g Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 421g Abs. 2 Satz 2 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist.“

   2. § 421g wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von sechs Wochen“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.

      b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

         „Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2 500 Euro ausgestellt werden.“

      c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

   3. § 434n Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2010 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.“‘

IV. Der bisherige Artikel 6 (Inkrafttreten) wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 4 sowie Artikel 6 Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.“

2. den Antrag auf Drucksache 16/6433 abzulehnen,

3. den Antrag auf Drucksache 16/6606 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2007

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau) Vorsitzender	**Irmingard Schewe-Gerigk** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

Zu Drucksache 16/6539

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/6539** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Drucksache 16/6433

Der Antrag auf **Drucksache 16/6433** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestags am 11. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Drucksache 16/6606

Der Antrag auf **Drucksache 16/6606** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestags am 11. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf 16/6539

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6539 in seiner Sitzung am 7. November 2007 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen FPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6539 in seiner Sitzung am 7. November 2007 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6539 in ihren Sitzungen am 7. November 2007 beraten und empfehlen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge.

b) Antrag 16/6433

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Haushaltsausschuss** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 16/6433 in ihren Sitzungen am 7. November 2007 beraten und empfehlen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP Ablehnung des Antrags.

c) Antrag 16/6606

Der **Finanzausschuss,** der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,** der **Haushaltsausschuss** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 16/6606 in ihren Sitzungen am 7. November 2007 beraten und empfehlen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Drucksache 16/6539

Der Gesetzentwurf fordert die Bundesregierung auf, die abgabenfreie Entgeltumwandlung über 2008 hinaus bestehen zu lassen. Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung solle auf Dauer festgeschrieben werden. Ferner solle das Unverfallbarkeitsalter bei arbeitgeberbfinanzierten Betriebsanwartschaften von 30 Jahren auf 25 Jahre heruntergesetzt werden. Das zu verzeichnende kräftige Wachstum der betrieblichen Altersversorgung, welches in erster Linie auf die Steuer- und Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung zurückzuführen ist, ist im Jahr 2006 merklich zurückgegangen. Dies dürfte unmittelbar mit dem bevorstehenden Wegfall der Beitragsfreiheit zusammenhängen. Das Ziel der Flächendeckung der freiwilligen kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge sei nicht erreicht worden, da dies eine Daueraufgabe ist, die sichere und langfristig geltende Rahmenbedingungen voraussetze. Auch gehen viele arbeitgeberfinanzierte Betriebsanwartschaften verloren, weil die Beschäftigten vor dem 30. Lebensjahr aus den Unternehmen ausscheiden. Ziel ist es, diese Betriebsanwartschaften zu erhalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

Zu Drucksache 16/6433

Nach Auffassung der Antragsteller müsse die abgabenfreie Entgeltumwandlung über 2008 unverändert fortbestehen und die Möglichkeiten geschaffen werden, Arbeitnehmer-Gewinnbeteiligungen in die abgabenfreie Entgeltumwandlung einzubeziehen. Der Grund hierfür sei, dass mit Auslaufen der Abgabenfreiheit, wie in § 115 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen, die Anreize für eine Entgeltumwandlung zerstört würden und eine betriebliche Altersvorsorge insbesondere für Arbeitnehmer gegenüber privaten Vorsorgeformen unattraktiv würde, weil sie sich einer vollen

doppelten Beitragsbelastung ausgesetzt sähen. Auch wird angeregt, eine zusätzliche flexible Lösung für die Umwandlung auch von Gewinnbeteiligungen von Arbeitnehmern zu finden, weil dies ein Weg sei, die Arbeitnehmer flexibler an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens teilhaben zu lassen und deren Identifikation mit ihrem Unternehmen zu stärken.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

Zu Drucksache 16/6606

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, die Verteilungswirkung der beitragsfreien Entgeltumwandlung auf das Rentenniveau zu überprüfen. Ferner soll die beitragsfreie Entgeltumwandlung nicht über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt werden, solange die Auswirkungen auf das Rentenniveau der Versicherten nicht ausreichend geklärt seien. Eine Studie des TNS Infratest Sozialforschung vom 22. Juni 2007 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung soll insoweit keine Aussage zu dem Personenkreis enthalten haben, der davon profitieren würde bzw. belastet wäre. Unumstritten sei jedoch unter Fachleuten, dass die dauerhafte Finanzierung der beitragsfreien Gehaltsumwandlung zu einer weiteren Senkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung führe und dazu beitrage, dass das gesetzlich fixierte Niveausicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig schwerer eingehalten werden könne. Ferner wird gefordert, Maßnahmen über die Altersgrundsicherung hinaus zu entwickeln, damit Geringverdiener, Menschen mit unsteten Erwerbsverläufen und Selbständige ohne ausreichende Altersicherung entlastet und vor Altersarmut geschützt werden können. Auf das hohe Armutsrisiko von Geringverdienern habe insofern die OECD ausdrücklich hingewiesen. Auch seien die Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge den Entwicklungen am Arbeitsmarkt anzupassen und die Verträge versichertenfreundlich zu gestalten, da die traditionelle Bindungsfunktion der betrieblichen Alterssicherung nicht mehr zeitgemäß sei. Bei den Betriebsrenten solle insofern das Mindestalter auf 21 Jahre herabgesetzt werden, die Unverfallbarkeitsfrist auf zwei Jahre gesenkt werden und mehr Transparenz über die Kosten und Leistungen einzelner Produkte der betrieblichen Alterssicherung hergestellt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Drucksachen 16/6539, 16/6433 und 16/6606

Der Ausschuss für Arbeit uns Soziales hat die Beratung der Vorlagen in seiner 60. Sitzung am 12. Oktober 2007 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 64. Sitzung des Ausschusses am 5. November 2007.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)764 zusammengefasst wurden.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

– Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., ABA
– Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB
– Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. BDA
– Deutsche Rentenversicherung Bund, DRV-Bund
– Sozialverband Deutschland e. V., SoVD
– Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., AEV
– BASF Aktiengesellschaft, BASF
– Deutscher Juristinnenbund, DJB
– Prof. Dr. Winfried Schmähl, Niebüll
– Dr. Dr. Anette Reil-Held, Mannheim
– Dr. Dr. Thomas Metz, Stuttgart.

Der Sozialverband Deutschland, SoVD merkte an, dass mit der beitragsfreien Entgeltumwandlung zwei Ziele verfolgt worden seien. Zum einen wollte der Gesetzgeber eine „Anschubfinanzierung“ für die betriebliche Altersvorsorge schaffen und damit einen höheren Verbreitungsgrad erreichen. Zum anderen wollte er den Tarifpartnern die Möglichkeit geben, ihre betrieblichen Versorgungssysteme allmählich auf die Beitragspflicht der Entgeltumwandlung umzustellen. Beide Ziele seien erreicht, weshalb es sachgerecht sei, die Beitragsbefreiung zum 31. Dezember 2008 auslaufen zu lassen. Dennoch solle mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die abgabenfreie Entgeltumwandlung beibehalten werden, was aber zu Lasten der Sozialversicherungssysteme gehen werde. Aufgrund der langfristigen Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung bekomme die betriebliche Altersvorsorge einen immer höheren Stellenwert und müsse deshalb weiter gefördert werden. Allerdings dürfe dies nicht zu Lasten der Sozialversicherungssysteme geschehen, weshalb die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge aus Steuermitteln finanziert werden müsse. Die Nachteile der betragsfreien Entgeltumwandlung überwiegten klar gegenüber den Vorteilen. Die beitragsfreie Entgeltumwandlung führe zu einer zusätzlichen Versorgungslücke, zu niedrigeren Rentenanpassungen, zu Beitragsausfällen in den Sozialversicherungssystemen und sei zudem verteilungspolitisch problematisch. Wenn der Gesetzgeber jedoch an der beitragsfreien Entgeltumwandlung festhalte, müsse eine Regelung getroffen werden, die die negativen Auswirkungen so weit wie möglich neutralisiere.

Der Sachverständige Prof. Dr. Winfried Schmähl erklärte, dass die Sozialabgabenfreiheit der umgewandelten Entgelte zu einem höheren Beitragsbedarf in der Sozialversicherung führe, wodurch der Druck auf Ausgabenbeschränkungen in der Sozialversicherung wachse. In der gesetzlichen Rentenversicherung führe die beitragsfreie Entgeltumwandlung zu Leistungsreduktionen für alle Versicherten. Des Weiteren bestehe die Gefahr, dass durch die Abgabenfreiheit der Entgeltumwandlung vor allem solche Arbeitnehmer begünstigt würden, die vergleichsweise gut verdienten, während alle anderen (einschließlich der Rentner) belastet würden. Die durch die abgabenfreie Entgeltumwandlung bedingte Reduktion des Leistungsniveaus und/oder Erhöhung der Sozialbeiträge sei verteilungspolitisch höchst problematisch. Wolle man die Altersvorsorge subventionieren, dann solle dies sachadäquater Weise aus dem Steueraufkommen erfol-

gen, wobei man auch hier verteilungspolitische Zweifel anführen könnte. Angesichts des geringeren Informationsstandes und der weitgehenden Unkenntnis über die Zielgerichtetheit der öffentlichen Fördermaßnahmen sei es ratsam, die vorgesehene Beitragsbefreiung weiterhin zeitlich zu befristen und an eine „Überprüfungsklausel“ zu binden, die hinreichend klar definierte Beurteilungskriterien enthalte, um dann anhand aussagekräftiger statistischer Informationen ein fundiertes Urteil über die Angemessenheit dieses Förderinstrumentes zu fällen.

Die BASF Aktiengesellschaft begrüßte, dass die beitragsfreie Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus erhalten bleiben solle. Neuere Untersuchungen würden zeigen, dass der Aufschwung der betrieblichen Altersvorsorge seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes im Januar 2002 vor allem auf dem Instrument der Entgeltumwandlung beruhe. Dessen Attraktivität resultiere wesentlich daraus, dass die Umwandlungsbeträge in der Einzahlungsphase steuer- und abgabenfrei seien. Dies stelle per se aber keine Förderung der Entgeltumwandlung dar, sondern sei notwenige Voraussetzung für einen systemgerechten Gleichlauf von Steuer- und Beitragspflicht und für die Vermeidung einer Doppelbelastung. Dem Grunde nach sei zu begrüßen, dass mit der Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist auf das Erreichen des 25. Lebensjahres gleichzeitig das steuerliche Mindestalter der Leistungsanwärter abgesenkt werden solle. In der Konsequenz führe das Auseinanderfallen der Altersgrenzen für die Unverfallbarkeit und des steuerlichen Mindestalters für den Beginn der Finanzierung jedoch dazu, dass gegebenenfalls für zwei Jahre eine Nachfinanzierung stattfinden müsse.

Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., ABA begrüßte es sehr, dass der Gesetzgeber die Aufrechterhaltung der Sozialabgabenfreiheit über 2009 hinaus für Entgeltumwandlung sicherstellen wolle. So könnten auch die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen die effiziente und kostengünstige Struktur der betrieblichen Altersversorgung weiterhin zum Aufbau einer eigenfinanzierten Betriebsrente nutzen und ein weiterer Ausbau des Verbreitungsgrades sei möglich. Aus mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen könne man schließen, dass die Auswirkungen auf die Beitragssätze und dämpfende Wirkung auf die künftige Rentenanpassung nur sehr gering seien. Die Absenkung der altersbezogenen Unverfallbarkeitsfrist vom 30. auf das 25. Lebensjahr sei vor dem Hintergrund zunehmender Anforderungen an die Flexibilität und Mobilität von Arbeitnehmern zu sehen. Allerdings erhöhe sich dadurch bei arbeitgeberfinanzierten Betriebsanwartschaften die wirtschaftliche Belastung aus Pensionen, was zu Gegenreaktionen der Arbeitgeber führen könne. Die vorgesehene Berücksichtigung der Mehrbelastung der Arbeitgeber sei aus versicherungsmathematischer und betriebwirtschaftlicher Sicht unzureichend. Die im finanziellen Teil des Gesetzentwurfs angestellten Abschätzungen von Steuerausfällen seien nicht aussagekräftig.

Der Deutsche Rentenversicherung Bund, DRV-Bund begrüßte die vorgesehene Ausweitung der Kinderzulage im Bereich der Riester-Rente. Diese Form der Zulagenförderung sei ein sinnvolles Instrument der steuerlichen Förderung der zusätzlich kapitalgedeckten Altersvorsorge. Das Ziel einer Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorgung werde ausdrücklich geteilt. Diesen Ausbau durch staatliche Fördermaßnahmen zu unterstützen, erscheine angemessen und zielorientiert. Allerdings müsse man die Wechselwirkungen zwischen Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung und gesetzlicher Rentenversicherung beachten. Studien dazu kämen in der Tendenz zu ähnlichen Ergebnissen: Je stärker die beitragsfreie Entgeltumwandlung in Anspruch genommen werde, umso stärker sei einerseits die damit langfristig verbundene Reduzierung des Beitragssatzes, aber anderseits auch die Minderung aller heutigen und künftigen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die dauerhafte Beibehaltung der Beitragsfreiheit führe bei den Versicherten, die die Entgeltumwandlung nutzen würden, zu einem höheren Gesamteinkommen im Alter.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, DGB begrüßte die vorgesehene Entscheidung, die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus zu verlängern. Ebenso begrüße man die Herabsetzung des Unverfallbarkeitsalters. Die Brutto-Entgeltumwandlung habe eine hohe Akzeptanz gefunden. Es sei gelungen, den Anteil der Arbeitnehmer, die Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erwerben würden, deutlich zu steigern. Allerdings sei die Verbreitung insgesamt noch zu niedrig und müsse deshalb weiter gefördert werden. Solange es noch keine gleichwertige Ersatzlösung gebe, befürworteten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften trotz bestehender sozialpolitischer Bedenken, aufgrund der rentenpolitischen Folgen und der verteilungspolitischen Probleme, die Fortführung der Sozialversicherungsfreiheit, um den Beitrag der betrieblichen Altersversorgung zur angemessenen Versorgung der Menschen im Alter zu erhalten.

Der Arbeitgeber-Ersatzkassen-Verband e.V., AEV begrüßte die grundsätzliche Absicht der Bundesregierung, die betriebliche Altersversorgung attraktiver zu machen und zu fördern. Eine Fortführung der beitragsfreien Entgeltumwandlung werde aber abgelehnt, da die beitragsfreie Entgeltumwandlung auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung betrieben werde. Außerdem gehöre es nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung mitzufinanzieren. Eine solche Aufschubfinanzierung sei nicht mehr notwendig, denn Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten genug Zeit gehabt, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Zudem sei aus Sicht der Spitzenverbände der Krankenkassen die Sozialversicherungs-Entgeltverordnung entsprechend anzupassen, da hier Kumulationsmöglichkeiten bestünden.

Die Sachverständige Dr. Dr. Anette Reil-Held hielt fest, dass die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung der betrieblichen Altersversorgung einen wichtigen Impuls gegeben habe. Dank ihr werde ein wichtiges sozialpolitisches Ziel erreicht, nämlich die Sicherung eines hohen Gesamtruhestandseinkommens angesichts der Verschiebung von der umlagefinanzierten Rente zu mehr Eigenvorsorge. Allerdings reduziere die Sozialabgabenfreiheit dabei das Einnahmevolumen der Sozialversicherungen. Die Kosten hingen entscheidend von den angenommenen künftigen Verhaltensreaktionen ab. Über Beitragseinnahmen, Beitragssatz und aktuellen Rentenwert hinaus sei in einem Alterssicherungssystem vor allem das Gesamtversorgungsniveau wichtig, denn dies sei das eigentliche Ziel der Entgeltumwandlung. Der niedrige aktuelle

Rentenwert, den die Beibehaltung der Sozialabgabenfreiheit mit sich bringe, sei nur eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite stünden die durch die Entgeltumwandlung erworbenen Betriebsrentenansprüche, die den niedrigen Rentenwert überkompensierten. Zwischen Mehreinnahmen für die Sozialversicherung und einem höheren Gesamtversorgungsniveau bestehe also ein Trade-off. Die Berücksichtigung der zukünftigen Verhaltensreaktionen sei ein entscheidendes Element, um die Auswirkungen der Sozialabgabenfreiheit zu beurteilen. Die Verhaltensreaktionen dürfe man in den Studien nicht ignorieren.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, BDA begrüßte die im Gesetzentwurf vorgesehene unbefristete Fortsetzung der beitragsfreien Entgeltumwandlung. Mit diesem Gesetz werde vor allem die doppelte Belastung der Entgeltumwandlung mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab 2009 verhindert. Zudem sei die Entgeltumwandlung besonders für Bezieher von kleineren und mittleren Einkommen rentabel. Mit der Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfrist auf das 25. Lebensjahr werde der Personenkreis, der Ansprüche erwerbe, größer, wodurch sich die wirtschaftlichen Belastungen aus Pensionen erhöhten. Dadurch könne die Bereitschaft der Arbeitgeber, freiwillig Betriebsrentenansprüche zuzusagen, insgesamt zurückgehen. Aus betriebswirtschaftlicher und mathematischer Sicht müsse das steuerliche Mindestalter nicht auf 27 Jahre, sondern auf 23 Jahre gesenkt werden.

Die Daimler AG hielt die Beibehaltung der Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung für dringend notwendig. Die Bruttoentgeltumwandlung sei Teil eines umfassenden Teilsystems der betrieblichen Altersversorgung der Daimler AG. Die Abschaffung der beitragsfreien Entgeltumwandlung würde das Vertrauen in die betriebliche Altersversorgung und die Bereitschaft zur Eigenvorsorge empfindlich stören. Zudem ergänze die Bruttoentgeltumwandlung sinnvoll die Riester-Rente.

Der Deutsche Juristinnenbund, DJB forderte, die betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung als verpflichtende zweite Säule der Alterssicherung auszugestalten. Die Beträge für die Entgeltumwandlung seien zu verbeitragen oder die Beitragsausfälle der Sozialversicherungen müssten von der Allgemeinheit durch Steuern ausgeglichen werden. Da gerade kleinere und mittlere Unternehmen von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen seien, stehe diese Alterssicherungsform für viele Frauen nicht zur Verfügung. Deshalb betreffe die Absenkung des Rentenniveaus vor allem Frauen. Zudem seien die Vorschläge für eine geschlechtergerechte Alterssicherung auch als Maßnahmen zur Armutsvermeidung aufzugreifen.

IV. Beratung und Abstimmung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit uns Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6539 sowie den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6433 und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/6606 in seiner 66. Sitzung am 7. November 2007 beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Annahme der Drucksache 16/6539 empfohlen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP hat der Ausschuss die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6433 empfohlen. Gleichfalls hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6606 empfohlen.

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf die zweite und dritte Säule der Altersversorgung gestärkt würden. Es sei insbesondere erfreulich, dass ab dem Jahr 2008 300 Euro als Förderbetrag für die Riester-Rente zur Verfügung gestellt würden, welches die Attraktivität der Riester-Rente nochmals deutlich steigere und für Familien mit Kindern besonders attraktiv mache, weil mit einem geringen Eigenbeitrag eine hohe staatliche Förderung erzielt werden könne. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf die zweite und dritte Säule der Altersversorgung deutlich gestärkt würden. Es sei insbesondere erfreulich, dass ab dem Jahr 2008 pro Kind und Jahr 300 Euro als Förderbetrag für die Riester-Rente zur Verfügung gestellt würde. Das steigere die Attraktivität der Riester-Rente nochmals deutlich und mache sie für Familien mit Kindern besonders attraktiv, weil diese mit einem geringen Eigenbeitrag eine hohe staatliche Förderung erzielen könnten.

Bezüglich der Verlängerung der Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung wurde die Auffassung vertreten, dass diese wesentlich für den Erfolg beim Aufwuchs der Betriebsrentenansprüche in den letzten Jahren in Deutschland ursächlich sei. Das ersatzlose Auslaufen der Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung würde für die Betroffenen eine Doppelverbeitragung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bedeuten. Dies würde zu einem deutlichen Rückschritt bei den Betriebsrenten führen. Deshalb sei es gerechtfertigt, die unbefristete Verlängerung der Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung zu beschließen. Nur auf diese Weise könne sichergestellt werden, dass es bei den Betriebsrenten weiter aufwärts gehe. Vor allem sei es eine Form, von der Frauen und Geringverdiener eher profitieren als von anderen Formen zusätzlicher Altersvorsorge. Der Vorwurf, dass es zu nicht vertretbaren Beitragsausfällen insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung komme, sei nicht aufrechtzuerhalten.

Die Fraktion der SPD betonte, dass die gesetzliche Rentenversicherung aus dieser Sicht die tragende Säule in der Altersversorgung bleibe. Die Entwicklung der Betrieblichen Altersversorgung in den letzten Jahren sei eine Erfolgsgeschichte gewesen. Seit der Einführung des Rechtes auf Entgeltumwandlung 2002 seien knapp drei Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hinzugekommen, die dieses Instrument zusätzlicher Altersversorgung nutzten. Die betriebliche Altersversorgung werde künftig auch ein wichtiger Baustein für flexible Übergänge aus der Arbeit in die Rente sein, da sie früher in Anspruch genommen werden kann, als die gesetzliche Rente. Um den positiven Trend bei der Entwicklung der Entgeltumwandlung nicht zu gefährden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin zu motivieren, einen Teil ihres Lohnes in Betriebsrentenanwartschaften umzuwandeln, sei die vorzeitige Verlängerung

der Beitragsfreiheit richtig und geboten. Sie verhindere auch, dass es zu Doppelverbeitragungen in der Ein- und Auszahlphase komme. Umverteilungswirkungen zu Lasten der gesetzlichen Sozialversicherungen – wie sie zum Beispiel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vermutet würden – seien in der Anhörung unter anderem vom Hauptbetroffenen, nämlich der gesetzlichen Rentenversicherung, als relativ gering eingeschätzt worden. Der DGB habe zudem in der Anhörung ausgeführt, dass insbesondere bei Gering- und Mittelverdienern ein gesteigertes Engagement bei der Entgeltumwandlung zu verzeichnen sei. Die Vorteile der Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung würden insoweit deutlich höher eingeschätzt, als mögliche Umverteilungswirkungen zu Lasten der gesetzlichen Sozialversicherungen.

Die Fraktion der FDP führte aus, dass es sachgerecht sei, die abgabenfreie Entgeltumwandlung zu „entfristen“, d. h. auf Dauer fortzuführen. Es sei dahingestellt, ob Selbständige, Arbeitslose und Frauen durch diese Regelung besonders benachteiligt wären. Vielmehr müsse im Regelfall des Arbeitnehmers, der sich in Vollzeitbeschäftigung befinde, Rentenlücken geschlossen werden. Es gebe für die Menschen ferner einen faktischen Zwang, die Entgeltumwandlung mitzumachen, weil nur derjenige, der nicht umwandelt, über die geringeren Rentenanpassungen bei der gesetzlichen Rente einen Nachteil erleide. Insgesamt handele es sich um eine wichtige Maßnahme.

Die Fraktion DIE LINKE. lehnte den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6539 insgesamt ab und betonte, dass das Argument, dass es besonders sozial sei, eine Sozialabgabenbefreiung durchzuführen, nicht nachvollzogen werden könne. Bis zur Beitragsbemessungsgrenze würden alle betroffenen Gruppen hinsichtlich der Sozialabgabenbefreiung gleichmäßig davon profitieren. Die Steuerersparnis begünstige jedoch eindeutig die Besserverdienenden, so dass in der Summe ein sozialer Vorteil für die Geringverdiener nicht nachvollzogen werden könne. Ferner werde ignoriert, dass die Entgeltumwandlung zu Lasten aller ginge und nur diejenigen profitieren würden, die tatsächlich Betriebsrenten abgeschlossen haben. Die Benachteiligten seien Arbeitslose, Selbständige und Frauen. Ferner wurde angemerkt, dass es zu erheblichen Einnahmeausfällen in der gesetzlichen Rentenversicherung käme. Diese würden sich auf 0,4 bis 0,8 Beitragspunkte addieren. Zu fragen sei außerdem, warum in der zusätzlichen Vorsorge nicht dieselbe Parität gelte, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies wäre eine Förderung, die auch die Betriebsrenten mehr als attraktiv gestalten würde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkten an, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb eine so weitgehende Maßnahme, die bewusst zeitlich befristet war, beschlossen werden soll, ohne eine Grundlage für valide Daten zu haben. Ohne valide Zahlen sei eine Entscheidung über eine unbefristete beitragsfreie Entgeltumwandlung nicht akzeptabel, weshalb der Gesetzentwurf abzulehnen sei. Die Sozialkassen würden dadurch starke Einnahmeverluste haben und diejenigen, die das Geld eigentlich bräuchten, würden über die Maßen strapaziert und würden die Maßnahmen letztendlich finanzieren. Denjenigen, die wenig hätten, würde genommen, und denjenigen, die bereits gute Ansprüche hätten, würde gegeben.

V. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6539 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Überschrift

Die Überschrift des Gesetzes wird weiter gefasst, um die mit dem Änderungsantrag neu eingefügten Regelungsgegenstände in die Bezeichnung miteinzubeziehen.

Zu Artikel 5 Nr. 4

Um die Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge für die insoweit Förderberechtigten noch weiter zu steigern, wird die Kinderzulage nach § 85 EStG für die ab dem 1. Januar 2008 geborenen Kinder des Förderberechtigten auf 300 Euro erhöht. Hierdurch sollen insbesondere Familien mit Kindern motiviert werden, zusätzliche Altervorsorge zu betreiben, um die im gesetzlichen Alterssicherungssystem vorgenommenen Leistungsdämpfungen abzufedern. Zudem soll es auch Eltern ermöglicht werden, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu halten. Da die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs der Höhe nach unverändert bleibt, wird mit dieser Maßnahme in erster Linie ein weiterer Anreiz für Gering- und Durchschnittsverdiener mit Kindern geschaffen.

Steuermindereinnahmen durch die Erhöhung der Kinderzulage:

	Volle Jahreswirkung in Mio.		Kassenjahr in Mio.				
			2008	2009	2010	2011	2012
Insg.	– 400		.	–10	–30	–50	–70
Bund	– 170		.	–4	–13	–21	–30
Länder	– 170		.	–4	–13	–21	–30
Gem.	– 60		.	–2	–4	–8	–10

Zu Artikel 6 Nr. 1

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 421g Abs. 2: Entsprechend der Möglichkeit, bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen einen um bis zu 500 Euro höher dotierten Vermittlungsgutschein über insgesamt bis zu 2 500 Euro auszustellen, ist die Regelung der Höchstgrenze der Vergütung, die private Arbeitsvermittler mit einem Arbeitsuchenden vereinbaren dürfen, entsprechend anzupassen. Die Erhöhung der Vergütungshöchstgrenze ist auf den Fall begrenzt, dass ein nach § 421g Abs. 2 mit mehr als 2 000 Euro dotierter Vermittlungsgutschein vorliegt; außerdem ist nur der konkrete Erhöhungsbetrag im Einzelfall möglich.

Zu Artikel 6 Nr. 2

Der Vermittlungsgutschein ermöglicht es Arbeitslosen, einen privaten Arbeitsvermittler auf Kosten der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise auf Kosten des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 16 Abs. 1 des Zweiten

Buches Sozialgesetzbuch – SGB II i. V. m. § 421g) einzuschalten.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird das Instrument Vermittlungsgutschein dahingehend abgeändert, dass Voraussetzung für die Ausgabe eines Vermittlungsgutscheins zukünftig eine Arbeitslosigkeit von zwei Monaten innerhalb einer Frist von drei Monaten ist. Bisher genügt eine Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb von drei Monaten.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen einen Vermittlungsgutschein auszustellen, der bei Integration von mindestens sechs Monaten um bis zu 500 Euro höher dotiert ist. Ob und in welcher Höhe von der Möglichkeit der Erhöhung der Dotierung des Vermittlungsgutscheins Gebrauch gemacht wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierbei kann es sinnvoll sein, nach Art oder Schwere der Behinderung zu differenzieren.

Auch bei einem nach Satz 2 höher dotierten Vermittlungsgutschein bleibt es bei den bisherigen Auszahlungsmodalitäten. Das heißt, die erste Rate in Höhe von 1 000 Euro wird nach sechswöchigem, die zweite Rate in der Höhe von bis zu 1 500 Euro nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt.

Das probeweise eingeführte arbeitsmarktpolitische Instrument Vermittlungsgutschein ist derzeit bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Durch die Änderung in Absatz 4 Satz 1 wird die Erprobungsdauer für den Vermittlungsgutschein um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Die Evaluation bewertet den Vermittlungsgutschein positiv. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, nochmals eine befristete Regelung vorzusehen. Da der Vermittlungsgutschein nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Januar 2007 nunmehr auch für Vermittlungen in das EU/EWR-Ausland und bei der Vermittlung durch im EU/EWR-Ausland ansässige private Arbeitsvermittler auszuzahlen ist, sollten die mit dem erweiterten Anwendungsbereich des Vermittlungsgutscheins gemachten Erfahrungen vor einer Entfristung beobachtet werden. Insbesondere ist zu beobachten, ob es zu Missbrauch in nicht akzeptablem Umfang kommt.

Durch die Verlängerung des Vermittlungsgutscheinverfahrens sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit – für den Rechtskreis des SGB III – und im Haushalt des Bundes – für den Rechtskreis des SGB II – in den Jahren 2008 bis 2010 mit Mehraufwendungen von zusammen rund 120 Mio. Euro pro Jahr und im Jahr 2011 von 30 Mio. Euro (Ausfinanzierungsfälle) zu rechnen. Den Mehraufwendungen stehen deutliche, jedoch nicht bezifferbare Einsparungen beim Arbeitslosengeld (SGB III) und beim Arbeitslosengeld II (SGB II) gegenüber.

Zu Artikel 6 Nr. 3

Die Verlängerung der Übergangsvorschrift ermöglicht es dem Gerüstbauerhandwerk, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung (so genanntes Überbrückungsgeld) bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2009/2010 (31. März 2010) fortzuführen. Damit wird dem Gerüstbauerhandwerk die Möglichkeit eröffnet, die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge vorzunehmen.

Würde die Übergangsvorschrift nicht verlängert, entfiele für die Bundesagentur für Arbeit die Rechtsgrundlage, für witterungsbedingte Ausfallstunden, die mit Überbrückungsgeld abgegolten wurden, Zuschuss-Wintergeld zahlen zu können. Damit entfiele wegen der tarifvertraglichen Verknüpfung mit dem Zuschuss-Wintergeld für die Arbeitgeber auch der Erstattungsanspruch für das verauslagte Überbrückungsgeld gegenüber der Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks trotz Zahlung einer Branchen-Umlage. Erhebliche Mehrbelastungen für die Arbeitgeber wären die Folge.

Zu Artikel 7 Abs. 4

Da die Schlechtwetterzeit für das Gerüstbauerhandwerk am 1. November 2007 beginnt, tritt die Änderung der Übergangsregelung (§ 434n Abs. 2 SGB III) mit gleichem Datum in Kraft.

Berlin, den 7. November 2007

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333